

Antrag

7.2NEU2 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche intensivieren!

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (beschlossen am: 25.06.2021)

Antragstext

1 Seit dem Bekanntwerden der Fälle sexualisierter Gewalt am Canisius-Kolleg im
2 Jahr 2010 sprechen Betroffene vermehrt öffentlich über sexualisierte Gewalt in
3 der katholischen Kirche und deren Vertuschung. Mit der MHG-Studie sind im Jahr
4 2018 das gewaltige Ausmaß sexualisierter Gewalt (bei einer unbekanntem
5 Dunkelziffer) und die systemischen Faktoren, die sexualisierte Gewalt und deren
6 Vertuschung begünstigen, wissenschaftlich belegt worden. Um Kinder und
7 Jugendliche zu schützen müssen diese Faktoren beseitigt werden.

8 Die MHG-Studie beschreibt unterschiedliche Faktoren, die zeigen, dass mit
9 sexualisierter Gewalt häufig Machtmissbrauch verknüpft ist.
10 Vertrauensverhältnisse und die eigene Stellung wurden ausgenutzt und Betroffenen
11 schlimme Verletzungen zugefügt. Dieser Mechanismus zeigt sich genauso im
12 Phänomen des Geistlichen Missbrauchs.

13 Unter dem Begriff „Geistlicher Missbrauch“ werden verschiedene Formen des
14 Machtmissbrauchs oder emotionalen Missbrauchs zusammengefasst, die im
15 Zusammenhang mit dem religiösen und geistlichen Leben – insbesondere in der
16 persönlichen Begleitung durch Geistliche und in Gemeinschaften und Gemeinden –
17 stehen.

18 Aktuelle fachliche Auseinandersetzungen bewerten Geistlichen Missbrauch häufig
19 als vorgelagertes Phänomen zu sexualisierter Gewalt. Auch wenn diese Form des
20 Missbrauchs nicht zwingend zu sexualisierter Gewalt führt, kann er den Weg
21 entscheidend bereiten und stellt an sich schon eine Grenzverletzung dar. Gerade
22 geistliche und seelsorgliche Begleitung muss sich bewusst sein, dass auch in der
23 Verkündigung ein Überwältigungsverbot gilt. Geistliche und seelsorgliche
24 Begleiter*innen tragen eine besondere Verantwortung, dass das Machtgefälle nicht
25 ausgenutzt werden.

26 Darüber hinaus zunächst ist festzuhalten: In der Prävention und der Intervention
27 wurden seit dem Jahr 2010 wichtige Veränderungen angestoßen. Dazu gehören die
28 Einrichtung von Präventions- und Interventionsstellen, institutionelle
29 Schutzkonzepte, verpflichtende Präventionsschulungen für alle, die in der Kirche
30 tätig sind, und striktere Vorschriften für den Umgang mit Verdachtsfällen.
31 Wahrscheinlich führte auch eine stärkere Sensibilisierung für das Thema dazu,
32 dass vermehrt Fälle bekannt und gemeldet wurden. Das ist ein wichtiger Schritt,
33

zeigt aber auch, dass weiter Handlungsbedarf besteht!

34 Denn wir müssen leider feststellen: Nicht in allen Bistümern sind ausreichend
35 Stellen für Präventions- und Interventionsarbeit vorhanden. Die
36 Präventionsschulungen sind weder einheitlich geregelt noch in allen Bistümern
37 ausreichend. Die Konzepte für die Interventionsarbeit in den Bistümern sind oft
38 mangelhaft oder nicht vorhanden und vor allem im ehrenamtlichen Bereich gibt es
39 kaum Unterstützung. Die Zusammenarbeit von Verbänden und Betroffenen mit den
40 Interventionsstellen ist in vielen Bistümern schwierig.

41 Es kommt hinzu: Die Bemühungen im Bereich der Prävention und Intervention können
42 ihre Wirkung nicht entfalten und verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie nicht
43 mit einer unabhängigen und umfassenden Aufarbeitung einhergehen oder wenn die
44 Aufarbeitung folgenlos mit Blick auf persönliche Konsequenzen und systemische
45 Veränderungen bleibt. Betroffene weisen zu Recht darauf hin, dass Prävention
46 ohne Aufarbeitung nicht gelingen kann.[1]

47 Trotz der Verabschiedung der „Gemeinsame[n] Erklärung über verbindliche
48 Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem
49 Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“[2] ist der Blick auf den
50 aktuellen Stand der Aufarbeitung ernüchternd. Diese Erklärung wird erst wirksam,
51 wenn sie in diözesanes Recht überführt wird. Es ist schockierend, dass nicht
52 alle Bischöfe dem bisher nachgekommen sind. Die Betroffenen, die nicht erst seit
53 2010 auf eine Aufarbeitung warten, wurden viel zu lange um Geduld gebeten und
54 immer wieder enttäuscht. Statt eines einheitlichen Vorgehens gibt es aktuell
55 viele unterschiedliche diözesane Aufarbeitungsprojekte mit unterschiedlichen
56 Fragestellungen und methodischen Herangehensweisen. Ob überhaupt entsprechende
57 Untersuchungen beauftragt, ihre Ergebnisse veröffentlicht werden und zu welchen
58 konkreten Veränderungen sie führen, liegt letztlich in der Hand des jeweiligen
59 Bischofs.

60 Noch immer enttäuscht uns, dass kaum ein Bischof aus der eigenen moralischen
61 Verantwortung heraus Konsequenzen zieht. Mit Blick auf die strukturellen und
62 systemischen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt führten weder die MHG-
63 Studie noch die bestätigenden diözesanen Untersuchungen zu Veränderungen. Auch
64 wenn der Synodale Weg sich zumindest thematisch den systemisch relevanten Fragen
65 widmet, ist noch offen, ob es ihm gelingt die nötigen Veränderungen anzustoßen
66 und nachhaltig auf den Weg zu bringen. Als Beteiligte wirken wir mit all unseren
67 Möglichkeiten daraufhin, dass die notwendigen Veränderungen, um die
68 strukturellen, den Missbrauch begünstigenden Faktoren zu beseitigen, beschlossen
69 werden. Nur hierdurch kann ein wirksamer Kindes- und Jugendschutz sichergestellt
70 werden.

71 Auch bei der Überarbeitung der Anerkennungsleistung hinsichtlich des erlittenen
72 Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt ist die Bischofskonferenz letztlich
73 hinter den Erwartungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Betroffenen von 2019
74 zurückgeblieben. Die mögliche Höhe von bis zu 50.000 €, die nur in

75 Ausnahmefällen überschritten werden kann, wird von Betroffenenvertreter*innen
76 als zu niedrig kritisiert, und die moralische Anerkennung des Leids fehlt an
77 vielen Stellen.

78 Die Folgen sind schwerwiegend!

79 Die kirchlichen Verantwortungsträger*innen können nicht Aufklärer*innen und
80 Richter*innen in eigener Sache sein. Für eine umfassende Aufarbeitung und um dem
81 im Raum stehenden Verdacht zu begegnen, dass der Schutz der Institution noch
82 immer vor dem Schutz der Betroffenen steht, brauchen sie die Hilfe von außen und
83 dürfen sich dieser nicht länger verweigern. Das schließt auch die Kontrolle über
84 die Veröffentlichung unabhängiger Untersuchungen und die daraus zu ziehenden
85 Konsequenzen abzugeben ein. An dieser Stelle trägt auch die Politik eine
86 Verantwortung dafür, sich deutlich stärker als bisher für die Aufklärung von
87 Verbrechen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen
88 vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

89 Es wird bereits heute sichtbar, welche weitreichenden Folgen eine missglückte
90 Aufarbeitung hat:

- 91 • Betroffene werden erneut enttäuscht und im schlimmsten Fall sogar
92 instrumentalisiert. Nicht selten erfahren sie so eine erneute
93 Traumatisierung.
- 94 • Die Gesellschaft und insbesondere die Gläubigen entziehen den
95 Verantwortlichen der Kirche ihr Vertrauen. Damit einhergehend wird auch
96 die Frage bedrückend, ob die Kirche noch in der Lage ist, gegenwärtig und
97 in Zukunft Kinder und Jugendliche ausreichend zu schützen.
- 98 • Der massive Vertrauensverlust von Betroffenen und Gläubigen führt zu einer
99 äußerlich sichtbaren, deutlich steigenden Zahl von Kirchenaustritten,
100 darüber hinaus auch zu einer wachsenden inneren Distanzierung unter den in
101 der Kirche ehren- und hauptamtlich Engagierten.
- 102 • Die mühsam errungenen Fortschritte bei der Präventionsarbeit werden in
103 Frage gestellt, weil kirchlichen Institutionen die moralische Autorität
104 fehlt, die notwendigen Maßnahmen von den Engagierten glaubwürdig
105 einzufordern.
- 106 • Die engagierten Ehrenamtlichen in den Jugendverbänden werden persönlich
107 für ein Fehlverhalten der kirchlichen Verantwortungsträger
108 mitverantwortlich gemacht und ihnen wird aufgrunddessen von der
109 Gesellschaft vorgeworfen keine sicheren Räume für Kinder und Jugendliche
110 bieten zu können.

111 Es ist Zeit zu handeln!

112 Um diesen Folgen entgegenzutreten und ihre Ursachen zu bearbeiten, stellen wir
113 uns solidarisch an die Seite von Betroffenen und unterstützen die Forderungen,
114 die von Betroffeneninitiativen eingebracht werden.

115 Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, aber auch
116 die ergriffenen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind in den einzelnen
117 Diözesen sehr unterschiedlich. Es braucht verbindliche, für alle Bistümer
118 gleiche Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der katholischen
119 Kirche. Dabei muss die Perspektive von Betroffenen und der Schutz von Kindern
120 und Jugendlichen an erster Stelle stehen.

121 Wir fordern deshalb von den deutschen Bischöfen:

- 122 • Eine unabhängige und konsequente Aufarbeitung der Fälle von sexualisierter
123 Gewalt und ihrer Vertuschung. Eine solche Aufarbeitung muss über die
124 Prüfung der bloßen Rechtmäßigkeit hinausgehen und auch fragen, ob das
125 Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger dem kircheneigenen moralischen
126 Anspruch genügt.
- 127 • Die Vorschläge für Entschädigungen aus dem Jahr 2019, die unter Mitwirkung
128 von Betroffenen entstanden sind, aufzunehmen und umzusetzen. Neben einer
129 Einmalzahlung muss auch die Zahlung als lebenslange Rente möglich sein.
130 Die Kommission, die über die Höhe der Zahlung der Anerkennungsleistungen
131 entscheidet, muss frei entscheiden können und braucht hierfür die
132 Möglichkeit, alle Unterlagen einzusehen. Zudem sind Lösungen für
133 Betroffene, die sexualisierte Gewalt in Ordensgemeinschaften erfahren
134 haben, zu entwickeln, wenn die Leistungen von den Orden nicht zahlbar
135 sind.
- 136 • Eine finanzielle Förderung von Betroffeneninitiativen, die eigenständig
137 und auch unbequem arbeiten können.
- 138 • Dass die bischöflichen Stühle für die Entschädigungszahlungen aufkommen.
139 Dabei müssen auch die Forderungen und Fälle aus der katholischen Kinder-
140 und Jugendverbandsarbeit berücksichtigt und vollständig getragen werden.
- 141 • Eine echte Unabhängigkeit der Anlaufstellen für Betroffene von
142 sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Das bedeutet, dass die Stellen für
143 Intervention unabhängig von der kirchlichen Aufsicht agieren und
144 Entscheidungen treffen können.
- 145 • Die sofortige Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche
146 Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem
147 Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ in allen Bistümern.
- 148 • Mehr Kooperationen zwischen den Bistümern, um Synergien zu erzeugen und
149 eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.
- 150 • Die persönliche Verantwortung für juristisches wie moralisches
151 Fehlverhalten im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt und insbesondere
152 mit den Betroffenen zu übernehmen. Dazu gehören auch Fehler, die bei der
153 Aufarbeitung passiert sind. Die persönliche Verantwortungsübernahme muss
154 Rücktritte beinhalten, wenn dies angemessen ist. Die Anerkennung
155 Geistlichen Missbrauchs als Gefahr und eine aktive Auseinandersetzung

- 156 damit, um ihn mit aller Kraft zu verhindern.
- 157 • Aus den Ergebnissen der Aufarbeitung die Konsequenzen zu ziehen und die
158 notwendigen strukturellen Veränderungen in ihrem jeweiligen Bistum
159 umzusetzen. Dazu gehört...
- 160 ◦ Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen kirchlicher Leitung mit
161 einer verbindlichen Frauenquote.
 - 162 ◦ Die Anerkennung nicht-binärer Geschlechteridentitäten als Realität
163 von Schöpfungswirklichkeit sowie die Annahme nicht -binärer Menschen
164 in gleicher Würde und mit gleichen Rechten.
 - 165 ◦ Die Förderung alternativer Leitungsmodelle im Team und unter
166 gleichberechtigter Teilhabe von Lai*innen und Geweihten.
 - 167 ◦ Eine Überprüfung und Anpassung bei der Ausbildung pastoraler
168 Dienste, insbesondere bei der Priesterausbildung. Sie muss stärker
169 als bisher die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität
170 ermöglichen und die Sensibilisierung für die Gefahren sexualisierter
171 Gewalt stärken. Diversität darf nicht länger tabuisiert werden,
172 sondern muss aktiv gefördert werden.
 - 173 ◦ Die Stärkung einer Sexualmoral, die die unantastbare Würde der
174 einzelnen Person, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität
175 und Orientierung achtet und die gelebte Sexualität nicht auf
176 Fruchtbarkeit reduziert, sondern als Ausdruck der individuellen
177 Persönlichkeit wertschätzt.
- 178 • Die Ausstattung der Interventionsstellen mit klaren Zuständigkeiten und
179 Kompetenzen. So sollte die Bearbeitung von Verdachtsfällen zunächst in den
180 Interventionsstellen, getrennt von Personalabteilungen, Offizialaten und
181 anderen Abteilungen, erfolgen. Hierfür ist es unerlässlich, dass die
182 Mitarbeiter*innen ausreichend qualifiziert sind.
- 183 • Es ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der
184 Präventions- und Interventionsstellen von Nöten. Zur Vermeidung von großen
185 Ausstattungsunterschieden zwischen finanzstarken und finanzschwächeren
186 (Erz-)Diözesen soll jede Diözese mindestens 1% ihres Gesamthaushaltes in
187 einen gesamtdeutschen Topf beim VDD einzahlen, aus dem dann die Gelder
188 unter allen (Erz-)Diözesen anteilig entsprechend ihrer Mitgliedszahlen
189 verteilt werden.
- 190 • Konsequente Umsetzung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte
191 Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im
192 Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und der Ordnung für den Umgang mit
193 sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger
194 Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
195 - eine Implementierung allein in Satzungen von Trägern halten wir nicht
196 für ein geeignetes Mittel inhaltlicher Arbeit. Die Umsetzung kann nur
197 durch ein tatsächliches Etablieren in den jeweiligen Strukturen gelingen.

- 198 • Die Einrichtung einer umfassenden innerkirchlichen Gerichtsbarkeit unter
199 entscheidender Beteiligung (Vorsitz) von Lai*innen.
- 200 • In Verfahren Betroffenen den Rang von Mitkläger*innen sowie
201 Nebenkläger*innen zusprechen. Das ist kirchenrechtlich momentan nicht
202 vorgesehen und degradiert Betroffene zu Zeug*innen.
- 203 • Die Implementierung einer Beistandschaft und kostenfreie anwaltliche
204 Vertretung, damit alle Betroffenen sich (kirchen-)rechtliche Hilfe leisten
205 können.
- 206 • Mit den Ergebnissen der MHG-Studie ist deutlich geworden: Die Kirche
207 braucht eine Erneuerung. Der Synodale Weg dient der gemeinsamen Suche nach
208 weitergehenden Antworten auf die gegenwärtige Situation für die Kirche in
209 Deutschland. Der Synodale Weg gelingt nur, wenn verbindliche Veränderungen
210 auf Grundlage der Ergebnisse der MHG-Studie entstehen – und die Bischöfe
211 diese sofort umsetzen. Von den Delegierten des Synodalen Wegs fordern wir
212 deshalb, die systemischen Probleme klar zu benennen und anzugehen, sodass
213 eine verbindliche Vereinbarung von echten Veränderungen beschlossen
214 werden. Diese muss die missbrauchsbegünstigenden Faktoren klar benennen
215 und hieraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Dazu gehört
216 insbesondere:
- 217 • Eine Veränderung der kirchlichen Machtstruktur hin zu einer
218 Gewaltenteilung, die sexualisierter Gewalt entgegenwirkt.
- 219 • Die Gleichstellung von Frauen auf allen kirchlichen Leitungsebenen.
- 220 • Die Förderung alternativer Leitungsmodelle im Team und unter
221 gleichberechtigter Teilhabe von Lai*innen und Geweihten.
- 222 • Eine Überprüfung und Anpassung bei der Ausbildung pastoraler Dienste,
223 insbesondere bei der Priesterausbildung. Sie muss stärker als bisher die
224 Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ermöglichen und die
225 Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt stärken. Diversität darf nicht
226 länger tabuisiert werden, sondern muss aktiv gefördert werden.
- 227 • Die Stärkung einer Sexualmoral, die die unantastbare Würde der einzelnen
228 Person, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und Orientierung,
229 achtet und die gelebte Sexualität nicht auf Fruchtbarkeit reduziert,
230 sondern als Ausdruck der individuellen Persönlichkeit wertschätzt.
- 231 • Die Abschaffung des Pflichtzölibats.
- 232 • Außerdem sollen Beteiligungsformate für jungen Menschen geschaffen werden,
233 damit diese ihre Sicht einbringen können (vgl. u28 in Kirche).

234 Von politischen Vertreter*innen der demokratischen Parteien fordern wir:

235 Die Politik darf nicht länger einfach nur von außen zuschauen, sondern muss zum
236 Schutz von Kindern und Jugendlichen selbst handeln. Das bedeutet:

- 237 • Die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen
238 Kindesmissbrauchs zu stärken. Hierzu gehört insbesondere...
- 239 ◦ eine gesetzliche Verankerung,
240 ◦ eine regelmäßige Berichtspflicht vor dem Bundestag,
◦ eine dauerhafte Etablierung der Position des UBSKM sowie
◦ deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen.
- 241 • Die Umsetzung einer breiten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne
243 gegen sexualisierte Gewalt.
- 244 • Die Einsetzung einer staatlichen Untersuchungskommission und deren
242 Ausstattung mit den notwendigen rechtlichen Mitteln.
- 245 • Die finanzielle Übernahme von Rechtsbegleitungen für Betroffene, denn
246 hierdurch wird der Klageweg für Betroffene abgesichert.
- 247 • Eine Verlängerung der Ruhensvorschriften und darüber hinaus eine
248 Einstufung schwerer Sexualstraftaten als Kapitaldelikte.
- 249 • Eine Verlängerung der Ruhensvorschriften und darüber hinaus eine
250 Einstufung schwerer Sexualstraftaten als Kapitaldelikte.
- 251 • Adäquate Unterstützungsmaßnahmen für die Herausforderungen und
252 Konsequenzen für Verbands- und Vereinsstrukturen, die durch wirkliche
253 Aufarbeitung und daraus folgende Ansprüche auf Entschädigungszahlungen
254 entstehen. Die Unterstützungsmöglichkeiten müssen aus unserer Sicht auch
255 umfassen, dass die Forderungen und Fälle aus der Kinder- und
256 Jugendverbandsarbeit gemeinsam von Politik und Kirche vollständig getragen
257 werden.

258 Die Diözesanverbände und Jugendverbände verpflichten sich selbst:

259 Mit der im Sommer 2020 gegründeten Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter
260 Gewalt im Bereich der Jugendverbände wollen wir selbst unseren Beitrag zu einer
261 umfassenden Aufarbeitung leisten. Daher verpflichten wir uns, unter
262 Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen der Aufarbeitungskommission,
263 das Thema Aufarbeitung in unsere Strukturen und unsere Arbeit zu implementieren
264 und die Präventionsarbeit entsprechend weiterzuentwickeln.

265 Darüber hinaus setzen wir uns weiter dafür ein, für Kinder und Jugendliche Orte
266 zu schaffen, wo sie selbstbestimmt und frei eine menschenfreundliche Kirche
267 erleben können. Mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu stärken und vor
268 sexualisierter Gewalt zu schützen, verpflichten wir uns:

- 269 • Schutzkonzepte fortlaufend zu entwickeln, zu überprüfen und anzupassen.
- 270 • Queere Jugendarbeit und sexuelle Bildung in unseren Ausbildungskonzepten
271 stärker aufzugreifen und junge Menschen so zu stärken.
- 272 • Uns weiter für Präventionsarbeit und Kinderrechte einzusetzen.
- 273 • Wir entwickeln Beteiligungsformate, die es jungen Menschen ermöglichen die
274 Themen des Synodalen Weges aus ihrer Sicht (u28) mit zu gestalten.

Begründung

[1] Vgl. Die Kirche kann es nicht allein;

<https://www.zeit.de/2021/08/missbrauchsskandal-kirche-aufklaerung-sexuellermissbrauch-deutsche-bischofskonferenz>

[2]

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf